

HSZ China Fund

Anlagefonds schweizerischen Rechts
(Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen")



Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

April 2011

Die Fondsleitung:

**Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG
Zürich**

Die Depotbank:

**Clariden Leu AG
Zürich**

Inhaltsverzeichnis

TEIL I – Prospekt

1. Informationen über den Anlagefonds	3
1.1. Hauptbeteiligte	3
2. Informationen über den Anlagefonds	3
2.1. Allgemeine Angaben zum Anlagefonds	3
2.2. Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds	4
2.3. Profil des typischen Anlegers.....	6
2.4. Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften.....	7
3. Informationen über die Fondsleitung	9
3.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	9
3.2. Delegation der Anlageentscheide	9
3.3. Delegation weiterer Aufgaben.....	9
3.4. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten	10
4. Informationen über die Depotbank	10
5. Informationen über Dritte	10
6. Weitere Informationen	10
6.1. Nützliche Hinweise	10
6.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen.....	11
6.3. Vergütungen und Nebenkosten	12
6.4. Publikationen des Anlagefonds.....	14
6.5. Verkaufsrestriktionen.....	14
6.6. Ausführliche Bestimmungen	14
Teil II - Fondsvertrag	18
I. Grundlagen	18
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	18
III. Richtlinien der Anlagepolitik.....	21
A. Anlagegrundsätze	21
B. Anlagetechniken und -instrumente	22
C. Anlagebeschränkungen	25
IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	26
V. Vergütung und Nebenkosten	28
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung.....	31
VII. Verwendung des Erfolges	31
VIII. Publikationen des Anlagefonds.....	31
IX. Umstrukturierung und Auflösung	32
X. Änderung des Fondsvertrages	34
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	34

Teil I - Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Fondsvertrag und im vereinfachten Prospekt enthalten sind.

1. Informationen über den Anlagefonds

1.1. Hauptbeteiligte

Fondsleitung	Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG Claridenstrasse 19, CH-8002 Zürich Postadresse: XS, CH-8070 Zürich Telefon +41 (0) 58 205 37 60 Telefax +41 (0) 58 205 37 67
Depotbank und Zahlstelle	Clariden Leu AG Bahnhofstrasse 32, CH-8001 Zürich Telefon +41 (0) 58 205 21 11 Telefax +41 (0) 58 205 21 91
Anlageverwalterin	HSZ (Hong Kong) Limited Unit 605A, 6/F, Tower 2 Lippo Centre 89 Queensway Hong Kong Hong Kong SAR Telefon +852 2287 2300 Telefax +852 2287 2380 E-Mail mail@hszgroup.com Internet www.hszgroup.com
Prüfgesellschaft	KPMG AG Badenerstrasse 172, CH-8004 Zürich Telefon +41 (0) 44 249 31 31 Telefax +41 (0) 44 249 30 41

2. Informationen über den Anlagefonds

2.1. Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

Der HSZ China Fund ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 („KAG“, "Gesetz"). Der Fondsvertrag wurde von der Falcon Fund Management (Schweiz) AG als ehemalige Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Falcon Private Bank Ltd. als ehemalige Depotbank der damaligen Eidgenössischen Bankenkommision (heute Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 2. August 2006 genehmigt. Per 1. April 2011 wurde die Fondsleitungsfunktion an die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich (nachfolgend "Fondsleitung" ge-

nannt) sowie die Depotbankfunktion an die Clariden Leu AG, Zürich (nachfolgend "Depotbank" genannt) übertragen.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger¹ nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Der HSZ China Fund weist zur Zeit drei Klassen auf, die "USD" Klasse, die "CHF" Klasse und die "EUR" Klasse. Die "USD" Klasse wird in der Rechnungseinheit des Fonds, dem US Dollar ausgegeben. Die "CHF" Klasse und die "EUR" Klasse werden in Schweizer Franken bzw. in Euro ausgegeben, wobei keine Währungsabsicherung stattfindet. Die Erträge aller drei Klassen werden ausgeschüttet (Ausschüttungsklassen).

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

Der Fonds unterscheidet sich von Effektenfonds insbesondere durch höhere Limiten der Anlagen pro Emittent.

Bei der Rechnungseinheit handelt es sich nicht notwendigerweise um die Währung, auf die die direkten oder indirekten Anlagen des Fonds lauten.

2.2. Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

2.2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des HSZ China Fund besteht darin, langfristige Kapitalgewinne zu erzielen, hauptsächlich durch Anlagen in chinesische eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte.

2.2.2 Anlagepolitik des Anlagefonds

Dieser Anlagefonds investiert in erster Linie direkt in eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte von ausgewählten Emittenten, welche ihren Sitz in der Volksrepublik China haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China ausüben oder als Holdinggesellschaften hauptsächlich Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China halten und in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen.

Es ist beabsichtigt, dass sich das Fondsvermögen jederzeit aus Titeln von rund 30 Gesellschaften zusammensetzt, wobei eine einzelne Position maximal 15% des Fondsvermögens ausmacht. Dadurch erlangt der Fonds ein überschaubares Profil und ist gleichzeitig angemessen diversifiziert. Durch die Tatsache, dass die investierten Wertpapiere grundsätzlich bör-

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

senkotiert sind, wird ein minimaler Reifegrad der Unternehmen gewährleistet und dem Bedürfnis nach Liquidität Rechnung getragen.

Als eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte gelten Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen auf Beteiligungswertpapiere wie auch Derivate (inkl. Warrants) hierauf. Ausgeschlossen sind Anlagen in andere Anlage- oder Investmentfonds und reine Forderungswertpapiere und –wertrechte.

Es werden nicht mehr als 15% des Fondsvermögens in Anlagen investiert, die Forderungen und deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, darstellen.

Die Fondsleitung kann bis zu einem Drittel des Fondsvermögens in Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Anlageentscheide beruhen auf sorgfältigen, unabhängigen Analysen von Mitarbeitern der Anlageverwalterin vor Ort. Dies eröffnet die Möglichkeit, Positionen an attraktiven Unternehmen zu erwerben, bevor sie einen grösseren Bekanntheitsgrad erlangen, und gleichzeitig das mit einer Anlage in einem relativ jungen Markt verbundene relativ hohe Risiko zu dämpfen.

2.2.3. Die Risiken

Die Anlage des Fondsvermögens ist mit einer Reihe von spezifischen Risiken verbunden. Die Fondsleitung und die Anlageverwalterin sind durch sorgfältige Selektion und Überwachung der Anlagen bemüht, diese spezifischen Risiken zu reduzieren.

Der Fonds investiert direkt oder indirekt hauptsächlich in China, ein Emerging Market Land. Anlagen in Emerging Markets sind mit grösseren Risiken behaftet, als Anlagen in Unternehmen aus entwickelten Volkswirtschaften, wobei diesen Risiken typischerweise langfristig ein erhöhtes Gewinnpotential gegenüber steht.

Die spezifischen Risiken der Anlagen des Fonds umfassen namentlich:

- Erhöhte Schuldnerisiken, die sowohl Staatsschuldner wie Unternehmensschuldner umfassen können.
- Ein rechtliches und steuerliches Umfeld, welches sich für den ausländischen Anleger nachteilig entwickeln kann und heute die Rechte von Anlegern nicht in dem Masse schützt, wie dies in westeuropäischen Ländern üblich ist. Namentlich kann sich die Durchsetzung von Ansprüchen im Justizsystem schwierig gestalten.
- Die Wertpapiermärkte sind typischerweise nicht so transparent, wie die grossen Wertschriftenbörsen und geregelten Märkte in den OECD Mitgliedstaaten.
- Die Qualität der Abschlüsse und anderer Finanzinformationen kann tiefer ausfallen als in OECD Mitgliedstaaten.
- Tendenziell stärkere Volatilität der Kurse, zumal bei Wertschriften mit geringer Marktkapitalisierung oder geringem Handelsvolumen.

- Beschränkungen bezüglich des Transfers von Geldmitteln.
- Währungsrisiko von Währungen, deren Wechselkurse arbiträr bestimmt werden.
- Erhöhtes Anlagerisiko bei kleineren, neueren oder erheblich umstrukturierten Unternehmen, die einen erheblichen Umfang der möglichen Anlagen ausmachen können.
- Das erhöhte Risiko von Unruhen oder von nachteiligen politischen Veränderungen.

Die Fondsleitung empfiehlt interessierten Anlegern, nur einen kleinen Teil ihres Gesamtvermögens in diesen Fonds zu investieren und diese Anlagen nicht mit Krediten zu finanzieren. Eine Investition in diesen Fonds ist nicht für Anleger geeignet, welche keine Verluste in Kauf nehmen können oder wollen. Der Fonds ist für mittel- bis langfristige Investitionen ausgelegt. Entsprechend eignet sich der Fonds nicht für Anleger, die darauf angewiesen sind, kurzfristig über ihre Mittel zu verfügen. Insbesondere bildet er keinen Ersatz für eine Geldmarktanlage.

2.2.4 Derivate

Die Fondsleitung setzt Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Fonds führen. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert dieser Anlagefonds als "einfacher Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung (erweitertes Verfahren).

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Fondsvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Fonds bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik, deren Beschränkungen, zu den Risikoverteilungsvorschriften sowie den zulässigen Anlagetechniken und –instrumenten sind im Fondsvertrag in den §§ 7 – 16 enthalten.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Dementsprechend können der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

2.3. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Der Anlagefonds bietet die Chance, langfristig einen angemessenen Wertzuwachs zu erzielen, erfordert jedoch die Bereitschaft, namentlich kurzfristig grössere Wertschwankungen, welche aus starken Zinsanstiegen resultieren können, in Kauf zu nehmen. Das Verhältnis von Risiko und Ertrag kann durch eine langfristige Anlage der Gelder markant verbessert werden. Wir empfehlen eine minimale Haltedauer von 5 Jahren.

2.4. Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Anlagefonds besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer. Hingegen unterliegen die Ertragsausschüttungen des Fonds der Eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer von 35% auf dem Ertrag des beweglichen Kapitalvermögens). Die vom Fonds aus der Veräusserung von Vermögenswerten realisierten Kapitalgewinne sind verrechnungssteuerfrei, sofern sie mit separatem Coupon ausgeschüttet oder in der Abrechnung an den Anleger gesondert ausgewiesen werden.

Die im Fonds auf inländischen Erträgen abgezogene Eidgenössische Verrechnungssteuer kann vom Fonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern vom Fonds aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der in der Schweiz domizilierte Anleger kann die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Der im Ausland domizilierte Anleger (nachfolgend "ausländischer Anleger" genannt) kann die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und seinem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Fondsleitung strebt an, jeweils mindestens 80% der steuerbaren Erträge aus ausländischen Quellen zu erzielen, kann dies indes nicht zusichern. Unter dieser Voraussetzung können die Erträge eines schweizerischen Anlagefonds ohne Abzug der Verrechnungssteuer an ausländische Anleger ausgeschüttet werden, wenn eine Bankenerklärung (Affidavit) einer in- oder ausländischen Bank vorliegt. Das Affidavit beinhaltet die Bestätigung einer depotführenden Bank, dass sich die Fondsanteile eines ausländischen Anlegers im Zeitpunkt der Ertragsfälligkeit in ihrem Depot befinden, dass diesem Anteilinhaber das Recht zur Nutzung zusteht und dass der Fondsanteilertrag einem bei ihr für diesen Kunden geführten Konto gutgeschrieben wird. Erfährt ein ausländischer Anleger aus einem solchen Fonds einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen. Werden den Zahlstellen Coupons zur Einlösung vorgelegt (Kassageschäfte), wird die Verrechnungssteuer stets in Abzug gebracht.

Aufgrund der Richtlinie 2003/48/EG des Rates der Europäischen Union vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen werden Erträge und Kapitalgewinne auf Anlagen, welche Zinsen im Sinne der Richtlinie abwerfen und an **natürliche Personen mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat** (nachfolgend "der EU-Anleger") von einer in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Zahlstelle ausgerichtet werden, von der sog. EU-Zinsbesteuerung erfasst. Je nach Mitgliedstaat kommt ein Melde- oder ein Abzugsverfahren zur Anwendung. Soweit ein Abzugsverfahren vorgesehen ist, steht es dem Anleger frei, statt des Steuerrückbehaltes die Meldung zu verlangen. Aufgrund einer Bescheinigung über den Steuerrückbehalt kann der

Anleger in seinem Ansässigkeitsstaat eine Anrechnung an seine Einkommenssteuer verlangen.

Aufgrund von Staatsverträgen wenden auch Drittstaaten, darunter auch die Schweiz, ab dem 1. Juli 2005, die EU-Zinsbesteuerung an. Die in solchen Staaten ansässigen Zahlstellen erheben den Steuerrückbehalt auf diejenigen Anlagen, welche in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/48/EG fallen. Interessierte Anleger mit Ansässigkeit in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft sollten sich über die Situation beim Institut, bei welchem sie ihre Anlagen tätigen, erkundigen.

Laut dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind ("das Abkommen"), fallen schweizerische Anlagefonds, welche die Kriterien für die Befreiung von der Verrechnungssteuer gegen Bankenerklärung (Affidavit) nicht erfüllen und so auch gegenüber ausländischen Anlegern der Verrechnungssteuer unterliegen, nicht unter die EU-Zinsbesteuerung. Soweit hingegen eine Befreiung im oben genannten Sinne - wie vorliegend erwartet - möglich ist, fallen solche Fonds (unabhängig von der Erhebung einer Verrechnungssteuer) grundsätzlich unter die EU-Zinsbesteuerung. Das Abkommen bezieht sich nur auf die Besteuerung von Zinserträgen, nicht aber auf Dividenden und Kapitalgewinne. Nicht betroffen sind Zinszahlungen von Schuldern mit Sitz in der Schweiz.

Soweit ein Fonds aufgrund der oben genannten Ausgangslage grundsätzlich der EU-Zinsbesteuerung unterliegt, bedeutet dies noch nicht, dass dieser tatsächlich in den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerung fällt. Soweit die Zinsen, welche ein Fonds realisiert, bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten, wird auf eine Unterstellung unter die EU-Zinsbesteuerung ganz oder teilweise verzichtet (sog. Geringfügigkeitsregel). Nach den Geringfügigkeitsregeln unterliegen bei Fonds, die mehr als 15%, jedoch höchstens 40% ihres Vermögens direkt oder indirekt in Forderungen, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, investieren, nur auf den qualifizierenden Ertragsausschüttungen der EU-Zinsbesteuerung, nicht aber auf den Erträgen, die bei Verkauf, Rückzahlung oder Rückgabe der Fondsanteile erzielt werden. Fonds, welche die 15% Schwelle nicht überschreiten, sind von der Anwendung der EU-Zinsbesteuerung umfassend befreit. Die Schwelle von 40% wird zu Beginn des Jahres 2011 auf 25% abgesenkt. Der Steuerrückbehalt beträgt mit Einführung der EU-Zinsbesteuerung 15%; er wird am 1. Juli 2008 auf 20% und am 1. Juli 2011 auf 35% angehoben.

Da der Fonds beabsichtigt, nicht mehr als 15% des Fondsvermögens in Anlagen zu investieren, deren Erträge als "Zinszahlungen" im Sinne des Abkommens qualifizieren, ist davon auszugehen, dass der Fonds nicht in den Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerung fällt.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Kaufen, Halten und Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuerlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Davon ausgenommen ist die Erhebung eines Steuerrückbehaltes (EU-Zinsbesteuerung), welcher sich nach der entsprechenden Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft bzw. nach den einzelstaatlichen Regelungen aufgrund eines Staatsvertrages richtet (siehe vorstehende Absätze). Interessierte Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz oder am Sitz der Zahlstelle Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und, soweit publiziert, Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtspre-

chung oder der Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten. Dies betrifft namentlich (wenn auch nicht ausschliesslich) die Regelungen des Steuerrückbehalts im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung.

3. Informationen über die Fondsleitung

3.1. Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, mit Sitz und Hauptverwaltung in Zürich, verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 1986 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

Das vollständig einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung belief sich am 31. Dezember 2009 auf CHF 5.62 Mio., eingeteilt in 562 Namenaktien à CHF 10'000. Die Fondsleitung ist letztlich eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group mit Sitz in Zürich.

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich zurzeit aus folgenden Personen zusammen:

- Heinz Hofmann, Präsident
- Max Cotting, Vizepräsident
- Emil Stark, Mitglied

Die Geschäftsführung besteht aus folgenden Personen:

- Markus Hafner, Geschäftsführer
- Hansueli Halter, Stellvertretender Geschäftsführer (Head Compliance)

Die Fondsleitung verwaltete in der Schweiz per 31. Dezember 2009 36 kollektive Kapitalanlagen mit einem Gesamtvermögen von 4.478 Milliarden.

Adresse:

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG
Claridenstrasse 19, CH-8002 Zürich
Postadresse: XS, CH-8070 Zürich
Telefon +41 (0) 58 205 37 60
Telefax +41 (0) 58 205 37 67

3.2. Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide des Anlagefonds sind an die HSZ (Hong Kong) Limited, Unit 605A, 6/F, Tower 2, Lippo Centre, 89 Queensway, Hong Kong, Hong Kong SAR, als Anlageverwalterin delegiert. Die HSZ (Hong Kong) Limited ist eine Gesellschaft nach dem Recht Hong Kongs. Sie wird indirekt zu 100% durch Dr. Hans-Rudolf Schmid gehalten.

Die HSZ (Hong Kong) Limited ist eine Vermögensverwaltungsgesellschaft mit Sitz in Hong Kong und unterliegt als solche der Aufsicht durch die Securities and Futures Commission Hong Kongs. Sie verfügt über die Bewilligungen des Typs 4 (Advising on Securities, Anlageberatung) und des Typs 9 (Asset Management, Vermögensverwaltung).

Die HSZ (Hong Kong) Limited zeichnet sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung mit Fokus auf die asiatischen Märkte. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Anlageverwalterin abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

3.3. Delegation weiterer Aufgaben

Die Fondsleitung hat den Vertrieb und das Marketing des Anlagefonds der HSZ (Hong Kong) Limited als Hauptvertriebsträgerin übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt

ein zwischen der Fondsleitung und der Hauptvertriebsträgerin abgeschlossener Vertriebsvertrag.

3.4. Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

4. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Clariden Leu AG. Die Depotbank wurde im Jahre 1955 als Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Zürich gegründet und verfügt zur Zeit über ein Aktienkapital von CHF 50 Mio., eingeteilt in 500'000 auf den Namen lautende, voll liberierte Aktien von je 100 Franken Nominalbetrag. Das Eigenkapital (Aktienkapital und ausgewiesene Reserven) der Depotbank betrug per 31. Dezember 2009 CHF 1'309 Mio. Die Depotbank ist vorab im Bereich der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung sowie der Emission von Investmentprodukten tätig.

Die Depotbank ist letztlich eine Tochtergesellschaft der Credit Suisse Group mit Sitz in Zürich.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

5. Informationen über Dritte

Zahlstellen, Vertriebssträger und die Prüfgesellschaft sind in Ziff. 1.1 dieses Prospekts aufgeführt.

6. Weitere Informationen

6.1. Nützliche Hinweise

Valoren-Nr., ISIN-Nr. der Anteile:

	ISIN-Code	Valoren-Nr.
"USD-Klasse"	CH0026828035	2682803
"CHF-Klasse"	CH0026828068	2682806
"EUR-Klasse"	CH0026828092	2682809

Kotierung: keine

Rechnungsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Rechnungseinheit: US Dollar

Referenzwährungen: USD Klasse US Dollar
CHF Klasse Schweizer Franken
EUR Klasse Euro

Anteile: Inhabertitel, keine Verbriefung

Verwendung der Erträge: Ausschüttung jährlich, jeweils bis Ende April.

6.2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag in Zürich (Montag bis Freitag) ausgegeben und zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.30 Uhr an einem Bankwerktag in Zürich (Auftragstag) bei der Depotbank in Zürich vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag in Zürich (Bewertungstag), auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Bewertungstages berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Klasse gerundet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Klasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 6.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Klasse entspricht dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Klasse. Es werden keine Rücknahmekommission oder andere Kommissionen belastet.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Referenzwährung der entsprechenden Klasse gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils 3 Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta 3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

6.3. Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung (zwecks Vergütung der Anlageverwalterin): max. 5.0%.
- Rücknahmekommission: max. 0.5%
- Coupons-Einlösungskommission bei Einreichung physischer Coupons: 2% des Bruttobetrag der Auszahlung, mindestens CHF 50.-- (oder Gegenwert in der Referenzwährung der betreffenden Klasse).
- Kommission für die Auszahlung des Liquidationsbetrages bei Auflösung des Anlagefonds: 0.50% der Bruttoauszahlung.

Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

- Verwaltungskommission der Fondsleitung: max. 1.50%.
Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds.
- Depotbankkommission der Depotbank: max. 0.15% p.a.
- Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") von jährlich 10% der Überrendite gegenüber einer Mindestrendite von 5% p.a. ("Hurdle Rate"). Ob eine allfällige Performance Fee fällig ist, wird täglich berechnet, belastet und am Ende jedes Quartals (Ende März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt. Die Performance Fee ist nur geschuldet, wenn während irgendeiner früheren Periode eingetretene Wertverminderungen wieder wettgemacht worden sind (Prinzip der "High Watermark"). Im Anhang zu diesem Prospekt finden sich Beispiele für die Berechnung der Performance Fee. Die Performance Fee wird für alle Klassen in USD berechnet und ausbezahlt.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen

Die Fondsleitung kann an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften;
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen;
- Anlagestiftungen;
- Schweizerische Fondsleitungen;
- Ausländische Fondsleitungen und –gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Sodann kann die Fondsleitung an die nachstehend bezeichneten Vertriebssträger und –partner Bestandespflegekommissionen bezahlen:

- Bewilligte Vertriebssträger
- Fondsleitungen, Banken, Effekthändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften
- Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vermögensverwalter

Total Expense Ratio und Portfolio Turnover Rate

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:

2006/2007:	USD Klasse	Mit Performance Fee:	5.82%
		Ohne Performance Fee:	1.86%
	CHF Klasse	Mit Performance Fee:	6.00%
		Ohne Performance Fee:	1.87%
	EUR Klasse	Mit Performance Fee:	5.81%
		Ohne Performance Fee:	1.86%
2008:	USD Klasse	Mit Performance Fee:	1.69%
		Ohne Performance Fee:	1.69%
	CHF Klasse	Mit Performance Fee:	1.69%
		Ohne Performance Fee:	1.68%
	EUR Klasse	Mit Performance Fee:	1.69%
		Ohne Performance Fee:	1.69%
2009:	USD Klasse	Mit Performance Fee:	1.74%
		Ohne Performance Fee:	1.74%
	CHF Klasse	Mit Performance Fee:	1.74%
		Ohne Performance Fee:	1.74%
	EUR Klasse	Mit Performance Fee:	1.73%
		Ohne Performance Fee:	1.73%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

2006/2007:	62.02%
2008:	38.32%
2009:	104.75%

Gebührenteilungsvereinbarung und geldwerte Vorteile ("soft commission")

- Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen abgeschlossen.
- Die Fondsleitung hat keine Vereinbarung bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

6.4. Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- und Halbjahresbericht enthalten. Zudem können die aktuellsten Informationen im Internet unter www.hszgroup.com abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im "Schweizerischen Handelsamtsblatt" (SHAB) und auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen erfolgen für alle Anteilklassen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber zweimal im Monat (am ersten und dritten Montag) auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) sowie allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen und elektronischen Medien.

6.5. Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des HSZ China Fund wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Fondsanteile nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

6.6. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds, wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Fonds belasteten Kommissionen und Kosten sowie die

Verwendung des Erfolges, gehen im Detail aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil II, §§ 16, 18, 19 und 22) hervor.

Anhang: Beispiel für die Berechnung der Performance Fee

Beispiel 1 und 2 beinhalten zwei aufeinander folgende Tage, den ersten und zweiten Tag im ersten Jahr.

Beispiel 1

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	1. Tag, Jahr 1 (T1/J1)
- Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach T1/J1
- Erstausgabepreis	USD 100.00
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	USD 101.50

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T1/J1:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate (USD 100.00 plus von 5% p.a. für T1/J1)	USD 100.01
- Performance Fee pro Anteil (USD 101.50 minus USD 100.01, davon 10%)	USD 0.15
- Nettoinventarwert am Ende von T1/J1 (USD 101.50 – USD 0.15)	USD 101.35
- High Watermark neu (statt Erstausgabepreis)	USD 101.50

Beispiel 2

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	2. Tag, Jahr 1 (T2/J1)
- Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach T2/J1
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	USD 105.20
- High Watermark (Höchstwert Ende T1/J1)	USD 101.50

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T2/J1:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate (USD 100.00 plus von 5% p.a. T1 und T2/J1)	USD 100.03
- Performance Fee pro Anteil (USD 105.20 minus USD 101.50, davon 10%)	USD 0.37
- Nettoinventarwert am Ende von T2/J1 (USD 105.20 – USD 0.37)	USD 104.83
- High Watermark neu (statt Höchstwert M1/J1)	USD 105.20

Beispiel 3 und 4 beinhalten jeweils den 15. Tag des zweiten und des dritten Jahres.

Beispiel 3

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	15. Tag, Jahr 2 (T15/J2)
- Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach T15/J2
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	USD 109.20
- Anteilswert T365/J1	USD 106.20
- High Watermark (Höchstwert T304/J1)	USD 107.00

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von T15/J2:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate (USD 107.00 plus von 5% p.a. für T1/J2 bis T15/J2)	USD	107.22
- Performance Fee pro Anteil (USD 109.20 minus USD 107.22, davon 10%)	USD	0.20
- Nettoinventarwert am Ende von T15/J2 (USD 109.20 – USD 0.20)	USD	109.00
- High Watermark neu (statt Höchstwert T304/J1)	USD	109.20

Beispiel 4

Ausgangslage:

- Beobachtungsperiode	15. Tag, Jahr 3 (M1/J3)
- Stichzeitpunkt	Bewertungstag nach T15/J3
- Anteilswert im Stichzeitpunkt	USD 112.70
- High Watermark (Höchstwert T334/J2)	USD 113.30
- Anteilswert T365/J2 (Ende Jahr 2)	USD 112.00

Berechnung der Performance Fee pro Anteil am Ende von M1/J3:

- Mindestinventarwert auf der Basis der Hurdle Rate (USD 112.00 plus von 5% p.a. für T1 bis T15/J3)	USD	112.20
- Performance Fee pro Anteil (Anteilswert im Stichzeitpunkt unter High Watermark)	keine	

* Rechnerische Annahme. Spiegelt nicht aktuelle Sätze wider.

Teil II - Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung HSZ China Fund besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" ("der Anlagefonds" oder "der Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG)
2. Fondsleitung ist die Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG, Zürich.
3. Depotbank ist die Clariden Leu AG, Zürich.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern² einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für ihr eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen

² Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z. B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

ist und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Fondsvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds.
3. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den damit verbundenen Risiken.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Erfolg des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
2. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.
3. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
4. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.
5. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen und fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Anlagefonds oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie

vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

6. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.
7. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospekts erworben haben oder erhalten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensanteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich der Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

4. Zur Zeit bestehen drei Anteilsklassen mit den Bezeichnungen "USD" Klasse, "CHF" Klasse und "EUR" Klasse. Die "USD" Klasse wird in der Rechnungseinheit des Anlagefonds, dem US Dollar ausgegeben. Die "CHF" Klasse und die "EUR" Klasse werden in Schweizer Franken bzw. in Euro ausgegeben, eine Währungsabsicherung findet nicht statt.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilscheins zu verlangen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, dass heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen, dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. d einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a; Derivate gemäss Bst. b, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. c, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
 - d) Andere als die vorstehend in lit. a bis c genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a bis c vorstehend.
2. Mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) werden direkt in eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte von ausgewählten Emittenten investiert, welche ihren Sitz in der Volksrepublik China haben, den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Volksrepublik China ausüben oder als Holdinggesellschaften hauptsächlich Beteiligungen an Gesellschaften mit Sitz in der Volksrepublik China halten.
- Bis zu einem Drittel des Fondsvermögens (nach Abzug der flüssigen Mittel) kann in eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit investiert werden.
- Als eigenkapitalbezogene Wertpapiere und Wertrechte gelten Aktien, Partizipationsscheine, Genussscheine, Wandel- und Optionsanleihen auf Beteiligungswertpapiere wie auch Derivate (inkl. Warrants) hierauf. Ausgeschlossen sind Anlagen in andere Anlage- oder Investmentfonds und reine Forderungswertpapiere und -wertrechte.
3. Die Fondsleitung wird nicht mehr als 15% des Fondsvermögens in Anlagen investieren, die "Forderungen" und deren Erträge "Zinszahlungen" im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, darstellen. Anlagen werden unter Berücksichtigung der im Zeitpunkt der Investition geltenden Qualifikation unter den Bestimmungen dieses Abkommens getätigt. In der Anwendung des Abkommens bestehen jedoch nach wie vor Unsicherheiten. Führen Änderungen an oder Präzisierungen zur Qualifikation von im Vermögen gehaltenen Anlagen dazu, dass die Erträge aus diesen Anlagen dennoch der EU-Zinsbesteuerung unterliegen, werden die Bestimmungen des Abkommens angewandt und es kann ein Rückbehalt vorgenommen werden. Die Fondsleitung und/oder Depotbank lehnen jede Haftung dafür ab.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Fondsvermögens einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im vereinfachten Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakter des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Die Kollektivanlagengesetzgebung sieht für den Einsatz von Derivaten drei Risikomessverfahren vor: Den Commitment-Ansatz I und II für "einfache Anlagefonds" und den Modell-Ansatz verbunden mit Stresstest für "komplexe Anlagefonds".

Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Fondsvermögen ausübt noch einem Leerverkauf entspricht. Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren. Das Erzielen einer Hebelwirkung (d.h. Leverage) wie auch Leerverkäufe sind zulässig. Das Gesamtengagement eines Anlagefonds darf dabei bis zu 200% seines Nettofondsvermögens (unter Einbezug der Kreditaufnahme sogar bis 210%) betragen. Beim Modell-Ansatz wird das Risiko als Value-at-Risk (VaR) mit einem Konfidenz-Intervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen täglich gemessen; er darf dabei das Doppelte des VaR eines derivatefreien Vergleichsportfolios nicht überschreiten. Zudem sind periodisch Stresstest durchzuführen.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifiziert dieser Anlagefonds als "einfacher Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Anlagefonds darf somit 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Anlagefonds insgesamt bis zu 210% des Nettofondsvermögens betragen.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Fondsvermögen zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Swaps, deren Zahlungen linear und pfandunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag hängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4. a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit

dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).

- b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegeneinander aufgerechnet werden ("Netting").
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b bis d sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettofondsvermögen je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publik offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet werden und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen

Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung).

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25% des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate höchstens 15% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Fondsvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Fondsvermögens.
6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 11.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
9. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 15% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 sind nicht anwendbar auf Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 15% ist auf einen Drittel angehoben, wenn die Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von einem Drittel nicht kumuliert werden.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind: Der Europarat, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Europäische Investitionsbank, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank und die Eurofima (Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmaterial).

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in USD berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z. B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt

würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.

3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.
6. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem Fonds für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionsätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem im Prospekt bestimmten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Bewertungstages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben, usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

V. Vergütung und Nebenkosten

§ 18 Vergütung und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5.0% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.
2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 0.5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zur massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.

3. Werden Coupons (die von einem dem Anteilinhaber ausgehändigten Zertifikat detachiert wurden) bei der Depotbank oder einer anderen Zahlstelle des Fonds physisch zur Einlösung eingereicht, so kann vom Einreicher durch die Depotbank oder die Zahlstelle überdies eine Coupons-Einlöskommission von maximal 2% des Bruttobetrages der Ausschüttung, mindestens aber CHF 50.-- (oder Gegenwert in der Referenzwährung des Anteils) je Einlösung erhoben werden.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anteilinhaber eine Kommission von 0.50% der Bruttoauszahlung.
5. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 18 angewandten Sätze sind im jeweils gültigen Jahres- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.50% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes berechnet und jeweils am Quartalsende erhoben wird (Verwaltungskommission).

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.15% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes berechnet und jeweils am Quartalsende erhoben wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Darüber hinaus bezieht die Fondsleitung eine erfolgsbezogene Kommission ("Performance Fee") von maximal 10% der Überrendite von 5% p.a. ("Hurdle Rate"), berechnet auf dem Inventarwert des jeweiligen Vermögens einer Anteilsklasse. Die Performance Fee wird täglich ermittelt und, sofern geschuldet, zulasten des Vermögens der entsprechenden Anteilsklasse am Ende des entsprechenden Quartals (März, Juni, September, Dezember) ausbezahlt. Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, bildet der Nettoinventarwert je Anteil (vor Abzug der Performance Fee) die Basis für die Berechnung der Performance Fee am Folgetag. Die Performance Fee wird jeweils für die Anteilsklassen mit unterschiedlichen Kommissionssätzen oder unterschiedlichem Anteilswert getrennt berechnet.

Die Performance Fee unterliegt einer "High Watermark". Wertverminderungen im Verhältnis zum Erstausgabepreis, dem Inventarwert zu Beginn eines Rechnungsjahres und zum Höchstwert, auf dessen Grundlage je eine Performance Fee ermittelt wurde, sind wettzumachen, bevor eine Performance Fee wieder geschuldet ist. Anspruch auf die Performance Fee besteht nur, wenn der Inventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse sowohl über dem sich aus der Hurdle Rate ergebenden Mindestinventarwert je Anteil als auch über der High Watermark liegt. Die Performance Fee wird auf demjenigen Teil des Nettoinventarwertes

(vor Performance Fee) berechnet, der über dem jeweils höheren Wert einer High Watermark und dem Mindestinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse liegt. Die Hurdle Rate bezieht sich jeweils auf ein Rechnungsjahr. Eine blossе Unterperformance während einem Rechnungsjahr ohne Wertverminderung muss in den Folgejahren nicht ausgeglichen werden. Zu Beginn des Jahres bildet die High Watermark jeweils die Basis für die Berechnung des Mindestinventarwertes.

Bei der Lancierung des Fonds entspricht die High Watermark dem Erstausgabepreis je Anteil (ohne Berücksichtigung einer Ausgabekommission). Falls für einen Tag eines Rechnungsjahres eine Performance Fee geschuldet ist, entspricht die High Watermark vom Folgetag an neu diesem letzten Höchstinventarwert je Anteil (vor Abzug der bezahlten Performance Fee). Kann während eines Rechnungsjahres keine Performance Fee belastet werden, so entspricht die High Watermark zu Beginn des Folgejahres dem höchsten Wert von (a) dem Erstausgabepreis, (b) dem letztem Höchstinventarwert und (c) dem Inventarwert am letzten Bewertungstag des vorangehenden Rechnungsjahres je Anteil.

Auf Ausschüttungsklassen werden die High Watermark und die Berechnungsbasis der Hurdle Rate für die Berechnung der Performance Fee adjustiert. Die Performance Fee wird für alle Anteilsklassen in der Rechnungseinheit des Fonds (USD) berechnet und ausbezahlt.

4. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anteilinhaber belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von maximal 0.20% des Bruttobetrages der Ausschüttung.
5. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Kollektivanlagevertrages entstanden sind:
 - a) jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz;
 - b) Druck und Übersetzung der Jahres- und Halbjahresberichte in die Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch;
 - c) Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
 - d) Honorar der Prüfungsgesellschaft für die ordentlichen Prüfungen;
 - e) Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, einschliesslich der Kosten für Rechtsberatung, die sie im Interesse der Anleger treffen.
6. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen und Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.
7. Ferner können dem Fondsvermögen folgende Kosten belastet werden:
 - a) bankübliche Kosten im Zusammenhang mit der Verwahrung von Anlagen durch Dritte;
 - b) sämtliche Steuern und Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und auf den Auslagen zu Lasten des Fondsvermögens erhoben werden.
8. Die im Rahmen der Maximalkommissionen dieses § 19 angewandten Sätze sind in den periodischen Jahres- und Halbjahresberichten ausgewiesen.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist der US Dollar.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr endete am 31. Dezember 2007.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Anlagefonds. Der erste Jahresbericht wurde per 31. Dezember 2007 erstellt.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht. Der erste ungeprüfte Halbjahresbericht wurde per 31. Dezember 2006, der zweite per 30. Juni 2007 erstellt.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 3 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrags, des KAG und der Landesregeln der Swiss Funds Association SFA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Referenzwährung der jeweiligen Anteilsklasse an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

2. Bis zu 20% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragene Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1 % des Nettofondsvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

VIII. Publikationen des Anlagefonds

§ 23

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronische Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den im Prospekt genannten Printmedien und elektronischen Medien. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne
 - die Art, die Höhe und Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung
 - die Rücknahmebedingungen
 - d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der Prüfgesellschaft gemäss KAG.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
3. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages inkl. Vereinigung von Anteilsklassen können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Anlagefonds untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Das vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 5. März 2010.

Die Fondsleitung:

Schweizerische Gesellschaft für Kapitalanlagen SGK AG

Die Depotbank:

Clariden Leu AG